

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz ·
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat IVA5
Hannoversche Straße 28-30
10115 Berlin

Durchwahl:
Telefon 0361 573911-0

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Novellierung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung
(Pkw-EnVKV)
Einleitung der Länderbeteiligung - Stellungnahme Thüringen**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1070-34-3418/48-29-
26602/2023

Erfurt
04. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aktualisierung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) wird ausdrücklich begrüßt, um die Vollziehbarkeit der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1151, mit der das neue WLTP-Prüfverfahren (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedure) zur Messung von Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch eingeführt wurde, zu gewährleisten. Diese Umsetzung ist erforderlich, um den BürgerInnen ein realistischeres Bild über den Verbrauch moderner Fahrzeuge zu vermitteln.

Hinsichtlich der von Ihnen mit E-Mail am 11. Juli 2023 eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum übersandten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Änderung der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV) ergehen seitens des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz folgende Hinweise:

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3:

Aufgrund der Beschreibungen zu Nr. 2 (Neuwagen) und Nr. 3 (Gebrauchtwagen) mittels „oder“-Verknüpfungen ist eine Eindeutigkeit bei der Einstufung von angebotenen PKWs nicht gegeben und somit für die Marktüberwachung nicht in jedem Fall anwendbar.



**Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz**
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Mög-
lichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.



Formulierungsvorschlag zu Abs. 1 Nr. 2

„ist ein Personenkraftwagen „neu“, der noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurde; davon ist auszugehen bei einem Personenkraftwagen, der typgenehmigt ist und dessen Erstzulassung zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr in dem Zeitpunkt, in dem er vom Hersteller oder Händler ausgestellt oder zum Kauf oder zum Leasing angeboten oder beworben wird, noch nicht länger als acht Monate zurückliegt **und** ~~oder~~ der einen Kilometerstand von 1.000 Kilometern oder weniger aufweist.“

Formulierungsvorschlag zu Abs. 1 Nr. 3

„ist ein Personenkraftwagen „gebraucht“, sofern er nicht unter Nummer 2 fällt.; ~~davon ist auszugehen bei einem Personenkraftwagen, der typgenehmigt ist und dessen Erstzulassung zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr in dem Zeitpunkt, in dem er vom Hersteller oder Händler ausgestellt oder zum Kauf oder zum Leasing angeboten oder beworben wird, länger als acht Monate zurückliegt oder einen Kilometerstand von mehr als 1.000 Kilometern aufweist;“~~

Die Streichung ergibt sich aus der positiven Formulierung zu § 2 Abs. 1 Nr. 2.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 12 bis 14, sowie 21, 24, 25:

In Nr. 13 und Nr. 25 wird kein Hinweis auf Wasserstoff als Kraftstoff bzw. Energieträger gegeben, was zu ergänzen wäre.

zu § 3 Abs. 3 Satz 2:

Zu Satz 2 sollte klargestellt werden, dass sich die Angaben der Hersteller auf den Auslieferungszustand einschließlich der mitgelieferten Rad-Reifenkombination beziehen.

zu § 4 Abs. 4 Nr. 1a:

Zu Satz 1a sollte klargestellt werden, unter welchen Kriterien ausgelieferte Fahrzeugmodelle nicht mehr im Leitfaden aufgeführt werden brauchen.

zu § 8:

Zu Satz 1 sollte aufgenommen werden, dass die Informationen nach Nr. 1 und Nr. 2 in einem gängigen, maschinell auswertbaren, digitalen Format bereitgestellt werden.

Allgemein:

Auszug Seite 9 in Krafftahrt-Bundesamt: Schadstoff-Typprüfwerte von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit höchstens neun Sitzplätzen und Wohnmobilen (Klasse M1: Pkw, Wohnmobile) Stand: 15. Juni 2023 SV 2.2.1: https://www.kba.de/SharedDocs/Downloads/DE/SV/sv221_m1_schad_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=14

„Bei WLTP-geprüften Fahrzeugen sind keine eindeutigen CO2- und Kraftstoffverbrauchswerte Varianten/Versionenbasiert verfügbar. [...] Die Ermittlung dieser Angaben erfolgt ausschließlich fahrzeugindividuell.“
Hinweise zu unterschiedlichen Kennzahlen innerhalb einer Variante und/oder Version können im Novellierungsentwurf daher entfallen.

Mit freundlichen Grüßen